

Bachelor- und Masterarbeiten im Lehramtsstudium: Prüferinnen und Prüfer

1. Für Studierende in der **Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11. September 2017** (PO 2017) gilt die Regelung (vgl. §23 Abs. 3 und §25 Abs. 3), dass
 - ein:e Prüfer:in aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen der Universität Bonn stammen muss und
 - der/die andere Prüfer:in die Voraussetzungen nach §10 Abs. 1 der PO 2017 zu erfüllen hat („Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen“).
2. Für Studierende, die unter der **Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Lehrerbildung vom 26. August 2022** (PO 2022) eingeschrieben sind, gelten dieselben, ebenfalls in §23 Abs. 3 und §25 Abs. 3 festgelegten Regeln.

Zusätzlich enthalten die genannten Absätze in der PO 2022 darüber hinaus die folgende Öffnungsklausel:

An den Prüfungsausschuss des BZL kann der Antrag gestellt werden, dass die Abschlussarbeit von zwei Personen bewertet wird, die beide nicht der Gruppe der Hochschullehrer:innen angehören, sofern sie die Voraussetzungen nach Hochschulgesetz NRW §65 Abs. 1 erfüllen, also mindestens die mit der Abschlussarbeit festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen („In Ausnahmefällen entscheidet die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Bewertung der Bachelor-/Masterarbeit durch nicht habilitierte Prüfer*innen“).

Auch nach der PO 2022 bedarf die Prüfungsberechtigung der Bestellung durch den Prüfungsausschuss. Dazu übermitteln die Fächer in gewohnter Weise dem Prüfungsbüro des BZL jedes Semester eine Liste der prüfungsberechtigten Personen, die durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt und im Prüfungsbüro vorgehalten wird.